

4. Praktikum

Dürfen Flüchtlinge ein Praktikum aufnehmen?

Pflichtpraktikum

Bei einem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtpraktikum, wenn es

- aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung
- aufgrund einer Ausbildungsordnung
- aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder
- im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird oder
- aufgrund einer Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses verpflichtend zu leisten ist.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen ein Pflichtpraktikum in Ihrem Betrieb aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Pflichtpraktikum in Ihrem Betrieb aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Geduldete dürfen sofort mit dem Pflichtpraktikum beginnen. Für Asylbewerber beträgt die Wartezeit 3 Monate.

Praktikum zur Berufsorientierung

Von einem Praktikum zur Berufsorientierung ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes Studium vorliegt. Bei einem betrieblichen Orientierungspraktikum muss dabei ein Bezug zur angestrebten Ausbildung bzw. zum gewünschten Studium gegeben sein. Ob die Ausbildung bzw. das Studium dann tatsächlich angetreten wird, ist aber unerheblich.
- Nach abgeschlossener Berufsausbildung bzw. abgeschlossenem Studium zur beruflichen Umorientierung.
- Wenn ein ausländischer Ausbildungsabschluss in Deutschland (noch) nicht anerkannt wurde und im Anschluss an das Praktikum in Deutschland eine (erneute) Berufsausbildung aufgenommen werden soll.

Freiwillige Praktika zur Berufsorientierung von **bis zu 3 Monaten** unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Sie müssen jedoch grundsätzlich angemessen nach dem Berufsbildungsgesetz vergütet werden. Wann eine Vergütung „angemessen“ ist, muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Praktika zur Berufsorientierung von **mehr als 3 Monaten** sind dagegen mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.

Auf einen Blick



Flüchtlinge können unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein Praktikum aufnehmen.

Auf einen Blick



Pflichtpraktika unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Eine Vergütung ist nicht notwendig.

Auf einen Blick



Freiwillige Praktika zur Berufsorientierung von bis zu 3 Monaten unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn, müssen jedoch angemessen vergütet werden.

Auf einen Blick



Ausbildungsbegleitende Praktika ab 3 Monaten unterliegen dem gesetzlichen Mindestlohn. Freiwillige Praktika müssen grundsätzlich angemessen vergütet werden.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen ein Praktikum zur Berufsorientierung in Ihrem Betrieb aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Praktikum zur Berufsorientierung in Ihrem Betrieb aufnehmen. Für ein Orientierungspraktikum von bis zu 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit dem Orientierungspraktikum beginnen. Für Asylbewerber beträgt die Wartezeit 3 Monate. Für ein Orientierungspraktikum von mehr als 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Wartezeit beträgt in diesem Fall für Geduldete und Asylbewerber 3 Monate.

Ausbildungsbegleitendes Praktikum

Ausbildungsbegleitende Praktika sind Praktika, die während einer schulischen Berufsausbildung oder Hochschulausbildung durchgeführt werden. Sie dienen dazu, praktische berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu den im Ausbildungsgang bzw. Studienfach erworbenen theoretischen Inhalten zu erwerben. Für das Vorliegen einer Ausbildungsbegleitung ist deshalb entscheidend, inwieweit die zu erwerbenden Fertigkeiten zu dem Ausbildungsgang bzw. Studienfach passen und eine praktische Fortbildung darstellen. Ausbildungsbegleitend kann ein Praktikum zudem nur dann sein, wenn es während der Ausbildungs- bzw. Studiendauer erfolgt und sich zwischen dem Praktikum und dem Ausbildungsstadium des Praktikanten eine Verbindung herstellen lässt.

Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika von **bis zu 3 Monaten** unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn, sofern nicht bereits zuvor ein ausbildungsbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat. Sie müssen jedoch nach dem Berufsbildungsgesetz angemessen entlohnt werden. Ausbildungsbegleitende Praktika von **mehr als 3 Monaten** sind dagegen mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen ein ausbildungsbegleitendes Praktikum in Ihrem Betrieb aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein ausbildungsbegleitendes Praktikum in Ihrem Betrieb aufnehmen. Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von bis zu 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich, wenn nicht bereits zuvor ein ausbildungsbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat. Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit dem ausbildungsbegleitenden Praktikum beginnen. Für Asylbewerber beträgt die Wartezeit 3 Monate. Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von mehr als 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Wartezeit beträgt in diesem Fall für Geduldete und Asylbewerber 3 Monate.

Abb. 7: Praktika für Flüchtlinge

FLÜCHTLINGE MIT EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen jede Form eines Praktikums aufnehmen.				
GEDULDETE UND ASYLBEWERBER				
ART DES PRAKTIKUMS	WARTEFRIST	AUSLÄNDERBEHÖRDE Erlaubnis notwendig	BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT Zustimmung erforderlich	MINDESTLOHN
Pflichtpraktika	<ul style="list-style-type: none"> Geduldete: keine Asylbewerber: 3 Monate 	Ja	Nein	Nein
Praktika zur Berufsorientierung	<ul style="list-style-type: none"> Geduldete: keine, wenn Praktikum ≤ 3 Monate Asylbewerber: 3 Monate 	Ja	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate
Ausbildungsbegleitende Praktika	<ul style="list-style-type: none"> Geduldete: keine, wenn Praktikum ≤ 3 Monate Asylbewerber: 3 Monate 	Ja	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate

Quelle: DIHK, 2015

Welche Flüchtlinge können an der Maßnahme „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerF) teilnehmen?

Das 12-wöchige Programm zielt darauf ab, Flüchtlinge auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland vorzubereiten. Es besteht aus drei Teilen. Zum einen werden Informationen zum deutschen Arbeitsmarkt und zu der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen vermittelt. Zum anderen werden die Flüchtlinge bei ihren Bewerbungsaktivitäten unterstützt. Außerdem beinhaltet die Maßnahme ein mehrwöchiges Praktikum in einem Betrieb. Über den gesamten Zeitraum werden zudem berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt. Die Finanzierung erfolgt durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich an der Maßnahme teilnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde an der Maßnahme teilnehmen. Für **Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive** wurde die 3-monatige Wartefrist bis Ende 2018 ausgesetzt.

Auf einen Blick



Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung und Asylbewerber können grundsätzlich an PerF teilnehmen.